

pruch auferlegt werden, zu tragen. Es wird dann darüber geklagt, daß für die Entschliebung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs nur eine Frist von drei Tagen gesetzt war, eine Zeitspanne, die nicht einmal ausreichend gewesen sei, um allen Beteiligten davon Kenntnis zu geben, geschweige denn eine Aussprache darüber in den Kreis- und Bezirksvereinen herbeizuführen. Auffällig, recht auffällig ist es aber, daß man so im Handumdrehen eine weitere Erhöhung der Druckpreise um volle und glatte 50 Prozent herausrechnet, und zwar innerhalb der ominösen drei Tage. Ob der festgesetzte, außergewöhnlich hohe Prozentsatz vor der reiflichen Prüfung durch den tüchtigen Buchdruckfachmann standhält, muß zunächst einmal bezweifelt werden. Die »Zeitschrift für Dtsch. Buchdr.« wirft dann noch die Frage auf, ob der Schiedspruch überhaupt allgemein zur Durchführung gelangen wird. Sie gibt auch zu, daß schon die letzten Druckpreiserhöhungen (vom 1. Januar 1919) nur teilweise durchzuführen waren. Das ist für jeden verständlich, der die Verhältnisse im gesamten graphischen Gewerbe einigermaßen zu beurteilen versteht. Die neuen Zugeständnisse an die Gehilfen sollen bis 31. August dieses Jahres Gültigkeit haben, d. h. soweit das Tarifamt und die Gehilfenorganisationen noch einen Einfluß auf die Massen haben und die wilden Streike usw. zu verhindern wissen, was ihnen bekanntlich in den letzten Monaten nicht mehr möglich war. Die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft wurde aus diesen Gründen zur Farce, weshalb Geheimrat Bürgenstein auch seinen Posten als Präsident niederlegte und diesen Entschluß recht derb und ungeschminkt begründete. Hoffentlich erweist es sich nicht als eine naive Anschauung, wenn die »Zeitschrift« erwartet, daß spätestens vom 31. August d. J. an mit dem Abbau der hohen Löhne (und damit natürlich auch der hohen Druckpreise!) im Buchdruckgewerbe begonnen wird.

Zur Abänderung der Vorschriften über die Meldepflicht von Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 bzw. 5. Mai 1919.

Der Reichsausschuß für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung bittet uns, nochmals darauf hinzuweisen, daß die in seinem Rundschreiben vom 12. Mai 1919 mitgeteilten Milderungen der Vorschriften über die Meldepflicht von Papier, Karton und Pappe vom 20. Sept. 1917 (Vbl. Nr. 97) sich nicht beziehen auf die Meldepflicht hinsichtlich der Lieferung, des Bezugs und Verbrauchs von Druckpapier, das zur Herstellung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw. dient, sowie über Bezug und Verbrauch aller übrigen maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiere ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.

Das Erholungsheim für Deutsche Buchhändler E. B. in Ostseebad Ahlbeck öffnet diesmal seine Pforten am 14. Juni, während das Heim in Bühl (Algäu) infolge der politischen und Verkehrsverhältnisse in diesem Jahre den Mitgliedern nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Preis der Wohnung einschließlich des Morgenkaffees — volle Verpflegung kann infolge der Lebensmittelnot nicht gewährt werden — stellt sich auf täglich M 1.— für die Person (Kinder unter 12 Jahren 50 %). Der Verwalter ist in der Lage und verpflichtet, über die in Ahlbeck vorhandenen zahlreichen Gelegenheiten für Mittag- und Abendisch Auskunft zu geben. Anmeldungen sind an Herrn Heinrich Heise, Berlin, Stubenrauchstr. 7, zu richten.

Kriegsgefangenen-Sendungen. — Man schreibt uns: Auf Grund zahlreicher uns zugehender Anfragen aus Fachkreisen (Verleger und Sortimenten) bitten wir zu der Notiz in Nr. 95 des Börseblattes ausdrücklich ergänzend zu bemerken, daß dieses Verbot sich nur auf Sendungen an deutsche Kriegsgefangene in französischer Gefangenschaft erstreckt, nicht aber auf solche in englischer oder amerikanischer Gefangenschaft, auch wenn diese in Frankreich sich befinden (Arbeitskompagnien oder Lagerkompagnien). Vielleicht interessiert es, daß Frankreich diese Verordnung mit dem »Mangel an geeigneten Zensoren« begründet.

Der britische Militärgouverneur in Köln hat — unter Androhung strenger Strafen gegen Zuwiderhandelnde — angeordnet, daß keine Firma oder Privatperson Druckschriften, Bücher, Broschüren und Flugschriften über Politik in das britische Besatzungsgebiet einführen, bestellen oder durch die Post, Eisenbahn oder auf irgend eine andere Weise beziehen darf, es sei denn, daß die Einfuhr durch die britische Militärbehörde besonders genehmigt wird. (Vgl. hierzu auch die Anweisung des Vereins der Kölner Buchhändler in dieser Nr.)

Neu zugelassen sind telegraphische Postanweisungen aus der britischen Zone nach dem unbesetzten Deutschland.

Zwischen dem unbesetzten Deutschland und der belgischen Besatzungszone ist der Austausch telegraphischer Postanweisungen nicht gestattet.

Für Verstöße gegen die Vorschriften bei Postsendungen aus dem unbesetzten Deutschland und dem neutralen Ausland nach der belgischen Besatzungszone bestraft die belgische Besatzungsbehörde nach einer neueren Bekanntmachung die Empfänger der vorschriftswidrigen Sendungen mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken. Hierunter sollen auch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung fallen, daß nach der belgischen Zone in Privatangelegenheiten allgemein nur Postkarten, Briefe dagegen nur im Falle eines außergewöhnlich erusten Familienereignisses geschickt werden dürfen. Nach der belgischen Zone gerichtete Briefe in Handels- und Industrieangelegenheiten müssen bis auf weiteres in der Aufschriftseite mit der Angabe »Geschäftsbriefe« versehen sein.

Ein Neudruck des Merkblattes über den Post-, Telegramm- und Fernsprechverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und den von belgischen usw. Truppen besetzten deutschen Gebieten kann zum Preise von 15 Pfennig für ein Stück von den Postanstalten bezogen werden.

Einfuhr französischer Bücher nach den rheinischen Gebieten. — Nachstehende Zeitungsanzeige wird uns aus Hessen-Nassau zugesandt: République Française.

Administration des Territoires Allemands Occupés.

CERCLE d'UNTERLAHN. (Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Betr. Einfuhr französischer Bücher.

Der Buchhandel zwischen Frankreich und den rheinischen Gebieten ist unter der Bedingung erlaubt, daß die eingeführten Bücher zur Genehmigung den französischen Behörden vorgelegt werden.

Folglich sind alle Bestellungen, die die Buchhändler entweder an die französischen Buchhändler oder an das Buchhändler-Syndikat in Paris oder an die Buchhandlung in Mainz — Lotharstraße — senden, dem Service de Presse et d'Information, Affaires Civiles, Mainz, vorzulegen.

Diese Behörde wird die Bestellungen mit der Einfuhrerlaubnis direkt an die Lieferanten weitergeben.

Die französische Verwaltungsbehörde hat das Recht, alle Bücher, die sich Buchhändler ohne Genehmigung verschafft haben, zu beschlagnahmen.*

Die Buchhändler können bei dem Kreisverwalter einen Katalog der schon genehmigten Bücher einsehen. Dieser Katalog wird nach den Bestellungen der Buchhändler vervollständigt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut bekanntgegeben, daß der Briefverkehr, was Geschäftsbriefe betrifft, zwischen dem besetzten Deutschland und Frankreich frei ist.*

Diez, den 11. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Unter Absatz 4 fallen auch alle französischen Bücher deutscher Verleger aus dem unbesetzten Gebiet, besonders aber Sprachlehren zum Selbstunterricht und Wörterbücher, wie Köhler, Feller, Langenscheidt. Einfuhrgenehmigung für diese wird nicht erteilt! Für Schulbücher besteht bekanntlich eine besondere Bestimmung.

Die Kriegsfürsorgemarken mit dem Ausdruck »5 Pf. für Kriegsbeschädigte« werden, nachdem inzwischen eine zweite größere Auflage hergestellt worden ist, auch über den 31. Mai hinaus, soweit die Vorräte reichen, an den Schaltern der dazu bestimmten Postämter zum Verkauf gestellt. Auf Nachlieferung weiterer Mengen ist nicht zu rechnen, da die Reichsdruckerei durch andere dringende Arbeiten, darunter auch die Anfertigung der Erinnerungsmarken an die Deutsche Nationalversammlung, sehr stark in Anspruch genommen ist.

Bestimmungen der britischen Militärbehörde für Bücher-Einfuhr.

In Anbetracht ihrer Wichtigkeit geben wir nochmals der bereits in Nr. 102 veröffentlichten Anweisung des Vereins der Kölner Buchhändler Raum: Die Herren Verleger werden hierdurch ersucht, sich genau an die britischen Einfuhr-Bestimmungen zu halten (siehe die Mitteilung in Nr. 97 des Vbl. S. 4024). Jeder einzelne Buchhändler ist für die ihm zugesandten Bücher persönlich strafrechtlich haftbar, also auch für unverlangte Zusendungen.

Die Herren Verleger werden daher dringend ersucht, in die britische Zone keine unverlangten Sendungen zu machen, soweit es sich um Bücher handelt, deren Einfuhr nicht ausdrücklich freigegeben worden ist. Die Einfuhr von politischen Schriften ist grundsätzlich verboten; das gilt auch für volkswirtschaftliche Schriften mit politischem Einschlag, sofern sie eine irgendwie unfreundliche oder feindliche Tendenz gegen die Entente verfolgen. Es ist uns von der britischen Militärbehörde ausdrücklich erklärt worden, daß ein Nicht-

* Die Sperrungen rühren von der Red. des Vbl. her.